

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Provisorischer Tarif für psychologische Psychotherapie

Der Regierungsrat hat einen provisorischen Tarif für die Vergütung der im Kanton Schaffhausen erbrachten Leistungen der psychologischen Psychotherapie festgelegt. Es gilt ab dem 1. Juli 2022 ein Tarif von Fr. 2.58 pro Taxpunktwert bzw. pro Minute. Der Tarif bleibt bestehen bis zur Genehmigung oder Festsetzung der Tarife gestützt auf eine genehmigte nationale Tarifstruktur. Hintergrund der provisorischen Tariffestsetzung ist der Entscheid des Bundesrates, dass psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten künftig selbständig und auf eigene Rechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig sein können. Voraussetzung ist eine ärztliche Anordnung der Therapie. Durch die neue, am 1. Juli 2022 in Kraft getretene Regelung erhalten Menschen mit psychischen Problemen einfacher und schneller Zugang zur erforderlichen Psychotherapie. Die Versicherungen haben ab dem 1. Juli 2022 die entsprechenden Kosten zu übernehmen. Der Tarif für Leistungen der ärztlich angeordneten Psychotherapie muss deshalb, solange keine genehmigte nationale Tarifstruktur vorliegt, mit Wirkung ab 1. Juli 2022 zumindest provisorisch festgelegt werden.

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Der Regierungsrat hat die von den Stimmberechtigten der Stadt Stein am Rhein am 15. Mai 2022 beschlossene Änderung der Stadtverfassung (Einführung Schulleitung) genehmigt.

Dienstjubiläen

Der Regierungsrat hat Bernadette Kaiser, Pflegefachfrau bei den Spitälern Schaffhausen, Marianne Knecht Mieger, Dozentin an der PHS und Querflötenlehrerin an der Kantonsschule, Christiane Mathé-Serhan, Klavierlehrerin an der Kantonsschule, und Ursula Roth Olbrecht, Pflegefachfrau bei den Spitälern Schaffhausen, die am 1. September 2022 das 25-jährige Dienstjubiläum begehen können, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Schaffhausen, 9. August 2022
Nr. 32/2022

Staatskanzlei Schaffhausen